

Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E.

Einleitung

Die Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. erlässt gestützt auf

1. das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973
 2. das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02. Februar 1964 (SBG)
 3. das Baugesetz vom 12.09.1984 (BauG)
 4. die Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV)
 5. das Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965
 6. die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11.01.1978
 7. das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 09.01.1919
 8. das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. (OVR) vom 21.12.1974 und 04.04.1975
 9. das Baureglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. (GBR) vom 11.05.1987
- folgendes

Strassen- und Wegreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E.

Die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964 werden vorbehalten.

Art. 2

Das Gemeindegebiet wird in sieben Wegbezirke eingeteilt, entsprechend der von altersher bestehenden Einteilung in die Güter, nämlich wie folgt: Röthenbach, Fambach, Martinsegg, Ryffersegg, Rüegegg, Niederei und Oberei.

Art. 3

Gemeindestrassen sind alle Strassen, Wege und Gehwege (Trottoirs), die Eigentum der Gemeinde und als solche im Wegverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen und Wege, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 4

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Wanderwege, Radwege und öffentlichen Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind. Als Bestandteile gelten insbesondere Bankette, Randsteine, Markierungspfosten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben,

eltungs-
ereich

inteilung

mschreibung

Strassen-
gebiet

Schalen, Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen, Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und Vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen, Brücken, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten, Signale und dergleichen mehr.
Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strasse und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

II. Organisation und Aufsicht

Einwohnergemeindeversammlung

Art. 5

Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt
2. die Kreditbewilligung für ausserordentlichen Strassenunterhalt mit Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten.
3. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) mit Kosten von mehr als der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
4. die Uebernahme von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde und die Aenderung des Strassenverzeichnisses
5. die Aufnahme von Strassenanlagen der Güter- und Weggenossenschaften in das Strassenverzeichnis und die Ergänzung desselben
6. die Entwidmung von Gemeindestrassen und die Abtretung an Private zu Eigentum, sowie die Aenderung des Strassenverzeichnisses (Art. 15 Abs. 4 i.V. m Art 14 SBG)
7. Kreditbewilligung für die Anschaffung von Maschinen mit Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
8. Beschlussfassung über die Schaffung hauptamtlicher Wegmeisterstellen. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse werden durch das Besoldungsreglement, die Ausführungsvorschriften hiezu, die Wahlbeschlüsse und Anstellungsverträge bestimmt
9. die Wahl von 7 Mitgliedern der Wegkommission

Gemeinderat

Art. 6

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über das gesamte Wegwesen der Gemeinde zu.

Es obliegen ihm namentlich:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung hinsichtlich des Wegwesens
2. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen), für ausserordentlichen Unterhalt sowie für Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen im Rahmen seiner Finanzkompetenz
3. die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde oder Abtretung von Gemeindestrassen an Private und die Aenderung des Strassenverzeichnisses
4. die Aufsicht über die Wegmeister
5. die Wahl der Gemeindegewegmeister, sowie die Genehmigung des Pflichtenheftes und die Wahl der Hilfwegmeister
6. die Wahl des Sekretärs der Wegkommission

7. die Festsetzung der Besoldung der Wegmeister und Hilfwegmeister im Rahmen des Besoldungsreglementes
8. die Befugnisse, die ihm in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind.

Wegkommission

Art. 7

Die Wegkommission besteht aus 7 Mitgliedern (+ 1 Gemeinderatsvertreter und 1 Sekretär). Der Gemeinderatsvertreter und der Sekretär gehören der Wegkommission mit beratender Stimme an.

Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über das Wegwesen in der Gemeinde.

Namentlich steht ihr zu:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich des Wegwesens
2. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
3. die Materialbeschaffung für den Strassenunterhalt
4. die Kreditbewilligung für Strassenunterhalt, Strassenbauten und Ausbauten sowie Anschaffungen von Werkzeugen und Maschinen bis zum Kostenbetrag von Fr. 2'000.—
5. die Organisation des Winterdienstes
6. die Erteilung von Weisungen an die Hilfwegmeister
7. die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind.

Oberwegmeister

Art. 8

Der Oberwegmeister ist in der Regel Präsident der Wegkommission. Er leitet als solcher die Sitzungen dieser Behörde und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er beaufsichtigt das Wegwesen der Gemeinde.

Wegmeister

Art. 9

Die Wegmeister sind zugleich Mitglieder der Wegkommission. Sie üben die Aufsicht über ihre Weggutsbezirke aus. Sie sind verantwortlich für den Zeitpunkt der Schneeräumung, sowie den Unterhalt in ihrem Weggut. Während der Auftauperiode sind sie befugt, Gewichtsbeschränkungen aufzustellen. Die Wegmeister sind verpflichtet, bei Nichtbeachten der Signale Anzeige zu erstatten.

Hilfwegmeister

Art. 10

Die Hilfwegmeister unterhalten ein bestimmtes ihnen zugewiesenes Strassen- oder Wegstück. Sie haben allfällige Anordnungen der Wegkommission oder des Oberwegmeisters fristgerecht auszuführen und dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Strassen- und Wegstücke in gutem Zustand erhalten werden.

III. Strasseneinteilung

Klassen-
einteilung

Art. 11

Im Hinblick auf die Regelung der Unterhaltungspflicht werden die Strassen der Gemeinde Röthenbach i.E. in folgende 5 Klassen eingeteilt:

Klasse I Gemeindestrassen

Klasse II Gemeindewege

Klasse III Öffentliche Strassen privater Eigentümer und private Strassen mit öffentlichem Fahrwegrecht, Unterhalt und Winterdienst zu Lasten der Gemeinde nach Strassenverzeichnis Klasse 3. Einbau Hartbelag und Entwässerungen zu Lasten der Eigentümer.

(Öffentliche Fusswege nach besonderer Vereinbarung)

Fuss- und Wanderwege gemäss Bundesgesetz.

Klasse IV Güterweggenossenschaftsstrassen

Klasse V Privatwege mit beschränktem Fahrwegrecht und Einzelhofanfahrungen mit Beiträgen an den Unterhalt

a) Material- und Schneeräumungskosten

b) nur Materialkosten

Strassenver-
zeichnis

Art. 12

Die Strassen sind gemäss Art. 11 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme, Einteilung, oder Streichung der Strassen im Verzeichnis, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde. Keine Beiträge werden ferner an Strassen ausgerichtet, die weder als Durchgangsstrassen, noch als Zufahrten zu ständig bewohnten Betrieben führen.

Benennung der
Strassen

Art. 13

Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

Gemeinde-
strassen

Art. 14

Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

Planung und
Bau Privat-
strassen und
Zufahrten

Art. 15

Die Planung von Privatstrassen und Zufahrten ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu geschehen. Die Privatstrassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt sowie die bezüglichlichen Reglemente wie Baureglement, Abwasserreglement und Wasserversorgungsreglement Rücksicht zu nehmen.

An den Bau von Gemeindestrassen und -wegen haben die Grundeigentümer Beiträge gemäss kantonalem Grundeigentümerbeitragsdekret zu bezahlen.

An den Bau von öffentlichen Strassen privater Eigentümer, oder private Strassen mit öffentlichem Fahrwegrecht (Klasse III) leistet die Gemeinde einen Beitrag, welcher durch die Gemeinde-

versammlung festgesetzt wird. Der Gemeinderat kann hierüber ein Beitragsregulativ aufstellen, das die Belastung der Grundeigentümer möglichst gleichstellt. An den Bau von Privatstrassen kann die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag an die Bruttobaukosten von max. 20 Prozent leisten.

Güterwegge-
nossen-
schaften

Art. 16

Für Neuanlagen von Strassen durch Güterweggenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13. November 1978.

Die Gemeinde leistet an den Bau solcher Strassen Beiträge. Der Gemeinderat kann hierüber ein Beitragsregulativ aufstellen. Die Beitragshöhe wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Die Strassenanlagen der Weggenossenschaften werden nach ihrer Fertigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in Klasse IV des Strassenverzeichnisses aufgenommen. Die Flur- oder Güterweganlage bleibt im Besitz der Flur- oder Güterweggenossenschaft.

Landerwerb

Art. 17

Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Ent eignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Anpassungs-
arbeiten

Art. 18

Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

V. Uebernahme und Beitragsbedingungen

Uebernahme
von Privat-
strassen als
Gemeinde-
strassen

Art. 19

Privatstrassen können durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind. Solche Strassen müssen Anlagen für die Entwässerung enthalten und sich in gutem Unterhaltszustand befinden.

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtretung von
Gemeinde-
strassen an
Private

Art. 20

Gemeindestrassen können entwidmet und an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen.

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Benutzung und Unterhalt

Unterhalt,
Beitrags-
leistung der
Gemeinde

Art. 21

Der Unterhalt der Privatstrassen und die Schneeräumung ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Die Gemeinde kann sich am Unterhalt und an den Schneeräumungskosten durch pauschale Beiträge (Beitrag pro Laufmeter) beteiligen. Wird die Schneeräumung durch die Gemeinde ausgeführt, kommt ein reduzierter Unterhaltsbeitrag durch die Gemeinde zur Anwendung.
Der Gemeinderat setzt die Beitragsleistungen der Gemeinde für die Privatwege der Klasse V (Unterhalt und Schneeräumung, oder nur Unterhalt) auf Antrag der Wegkommission, im Rahmen seiner Finanzkompetenz fest.
Pro Privatweg (Einzelhofzufahrt) wird ein Selbstbehaltsabzug von 50 Meter beim Unterhalt vorgenommen.

Unterhalt der
Strassen,
Grundsatz

Art. 22

Der Unterhalt der übrigen Strassen (Klassen I bis III) ist Sache der Gemeinde und umfasst:

- Instandstellung der Fahrbahn, der Strassen, Gehwege und Bestandteile derselben
- Ausbessern der Strassen und Bestandteile
- Oeffnen und Wiederherstellung bei Schneefall, sowie nach ausserordentlichen Naturereignissen wie Rutschungen, Hochwasser usw.
- Reinigung der Strassen und Bestandteile
- Wegräumen der Splitter

Abhackmaterial, soweit dieses nicht zur Ausbesserung der Strassen verwendet wird, hat der anstossende Grundeigentümer wegzuräumen.

Güterstrassen

Art. 23

Bei Strassen im Eigentum der Weggenossenschaften besorgt die Gemeinde den ordentlichen Unterhalt inklusive Winterdienst. An den ausserordentlichen Unterhalt leistet die Gemeinde einen angemessenen Beitrag (wie z.B. grossflächige Teerung, zusätzliche Entwässerung, Belagserneuerung, Naturereignissen wie Rutschungen etc.)
Eine Sonderregelung bleibt für das Strassenstück Staatsstrasse bis Kiesgrube Winkel vorbehalten.

Schneeräumung

Art. 24

Die Schneeräumung auf Gemeindestrassen ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Aufträge für die Schneeräumungen haben durch die Wegmeister des entsprechenden Weggutes zu erfolgen. Für das Gemeindestrassenstück Röthenbach-Bowil und Heimenrütli-Steinengraben erteilt der Oberwegmeister den Auftrag.

Schutz der Gemeinde-
strassen, Grundsatz

Art. 25

Die Benützung der öffentlichen Strassen ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 38 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.
Es wird überdies auf die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 90 ff SVG) hingewiesen.

Aussergewöhnliche
Inanspruchnahme
besondere Benützung

Art. 26

Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme von Strassen (durch landwirtschaftliche Arbeiten, Bauführungen usw.) hat der Verursacher die Reinigung oder Instandstellung der Strasse auf seine Kosten vorzunehmen.

Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

Landwirtschaftliche
Arbeiten

Art. 27

Beim Pflügen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten dürfen Wege und Bestandteile derselben wie Bankette, Randsteine und dgl., auch wenn es sich hier um Privatbesitz handelt, nicht beschädigt werden. Wird durch solche Arbeiten die Fahrbahn verunreinigt, so ist sie sofort durch die Verursacher zu reinigen.

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen
benachbarten Grundstücke

Verkehrsgefährdung

Art. 28

Jede Verkehrsgefährdung von benachbartem Grundeigentum durch Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist unter Androhung der Strafen gemäss Art. 38 hienach unter-
Insbesondere sind alle sichtbehindernden Bepflanzungen, sagt.
Einfriedigungen, Ablagerungen und Anlagen untersagt.
Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, die eine Verkehrsgefährdung bedeuten, sind zu entfernen.
Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch.

Bewilligungen

Art. 29

Einer Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde bedürfen bedürfen insbesondere die Vornahme von Veränderungen an Grundstücken, welche die Strassensicherheit gefährden, Abgrabungen, Anschüttungen, die Eröffnung von Kiesgruben und Steinbrüchen in Strassennähe, die Erstellung und wesentliche Aenderung des Strassenanschlusses bauliche Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 SBG. Ferner wird auch auf Art. 59 und 80 des Strassenbaugesetzes (SBG) verwiesen.

Anlagen längs
Gemeindestrassen

Art. 30

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 SBG.

Bäume, Sträucher,
landwirtschaftliche
Kulturen

Art. 31

Längs einer öffentlichen Strasse dürfen hochstämmige Bäume nicht näher als 3 Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und nicht näher als 1,50 Meter an einen Gehweg gepflanzt werden. Sträucher müssen auf mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand zurückgeschnitten werden.

Das Strassengebiet ist über Gehwegen bis auf eine Höhe von 2,50 Meter und über der Strassenfahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 Meter und wenn die öffentliche Beleuchtung

beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten. An Kreuzungen, Kurven dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten anzuordnen, Art. 73 SBG.

Einfriedungen

Art. 32

Neue Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der Wegkommission die Höhe von 1.20 Meter nicht übersteigen. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn 0,80 Meter nicht überragen.

Stacheldrahtzäune sind entweder genügend zu schützen oder müssen einen Abstand von 2 Meter von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.

Vorplätze

Art. 33

Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 69.

Zufahrten

Art. 34

Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Aenderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist der Wegkommission einzureichen, die dem Gemeinderat Antrag stellt.

Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend.

Parkieren

Art. 35

Das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen, Gehwegen ist vorbehaltlich einer Bewilligung der Wegkommission untersagt.

Wasserabfluss

Art. 36

Das von den Strassen natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsanlagen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Es sind diesbezüglich die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 61) massgebend. Das Ableiten von Wasser und Abwasser sowie die Ablagerung von Schnee auf öffentlichen Strassen sind nicht gestattet. Die Einleitung von Wasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung, die vom Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission erteilt wird.

Signalisation

Art. 37

Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrsamt. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission örtliche Verkehrsvorschriften, die der Genehmigung der Kantonalen Polizeidirektion unterliegen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 38

Verstöße gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 1'000.— für Verstöße gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften.
- Busse von max Fr. 300.— für Verstöße gegen die übrigen Vorschriften.

Ergänzendes
Recht

Art. 39

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung erhält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

Wegunterhalts-
fonds

Art. 40

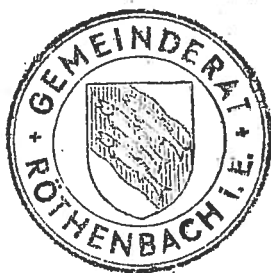
Die unter altem Reglement bestehenden Wegunterhaltsfonds werden mit der Inkraftsetzung des neuen Reglementes aufgehoben und für den Wegunterhalt verwendet.

Inkrafttreten

Art. 41

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 10. Dezember 1960 mit den seitherigen Abänderungen, werden damit aufgehoben.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde in Röthenbach im Emmental, den 09. Dezember 1989.



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

[Handwritten signatures]

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage in der Gemeindeschreiberei Röthenbach i.E. öffentlich aufgelegt. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3538 Röthenbach i.E., 29. Dezember 1989

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]
(Lüthi)

GEHEMIGT gemäss
Beschluss vom 10. JAN. 1990

AUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



[Handwritten signature]